

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen Schulen im Freistaat  
Sachsen  
nachrichtlich:  
-Schulen in freier Trägerschaft  
-SSG und SLkt

**Erlass des SMK zu Schulfahrten und schulischen Veranstaltungen bis zum Schuljahresende vom 19. März 2020  
hier: Abwicklung der Stornierungskosten für abgesagte Schulfahrten und schulische Veranstaltungen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrte Herr Schulleiter,

gemäß o.g. Schreiben hat das SMK die Absage bzw. Stornierung von Schulfahrten und schulischen Veranstaltungen im dort dargestellten Umfang angeordnet.

Gleichzeitig hat der Freistaat Sachsen eine Übernahme der Stornierungskosten, bei Einhaltung der Schadenminderungspflichten, aus Billigkeitsgründen gemäß § 53 SÄHO zugesagt.

Da die Schulen in diesen Fällen selbst über keine Rechtsfähigkeit verfügen, sind nach Nr. 4.4 der VwV Schulfahrten die Schulträger Vertragspartner des Reiseveranstalters, des Beherbergungsunternehmens, des Busunternehmens usw.

Weil nur wenige Schulen über ein Schulgirokonto gemäß § 3 b Abs. 3 Sächs-SchulG verfügen, ist die Auszahlung der finanziellen Mittel in der Mehrzahl der Fälle nur über die Schulträger möglich.

Um eine Überlastung der Schulträger mit der Abwicklung der Schadensfälle in der ohnehin schon angespannten Lage zu vermeiden, soll wie folgt vorgegangen werden:

Der Schulleiter storniert mit den im Erlass genannten Maßgaben. Dabei trifft ihn eine Schadenminderungspflicht, d.h. er muss so schnell wie möglich unter Einhaltung der vertraglichen Formerfordernisse von den Verträgen zurücktreten bzw. diese kündigen.

Nach Eingang der Stornorechnung muss vom Schulleiter diese auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Beispielsweise muss der Schulleiter prüfen, ob der Vertragspartner von der richtigen Zeitspanne bis zum Reiseantritt ausgegangen

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Sabine Enzian

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-67213  
Telefax +49 351 564-67009

Sabine.Enzian@  
smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-6535/26/1

Dresden, **26. März 2020**

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

ist und die richtige Kostenstaffelung angesetzt hat. Hier ist ein Sorgfaltsmaßstab anzusetzen, der auch von einer Privatperson bei einer Stornierung einer privaten Urlaubsreise erwartet werden kann. Anschließend bezahlt er die Rechnung.

Nach dieser Prüfung zeigt der Schulleiter auf einem Schadensformular die Höhe der Stornierungskosten beim Schulträger an (siehe Anlage). Der Schulleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben im Schadensformular.

Der Schulträger sammelt diese Anträge der in seiner Trägeregebiet befindlichen Schulen und ermittelt daraus eine Gesamtsumme aller Schulen. Eine nochmalige Prüfung der Stornierungskosten und eine inhaltliche Prüfung durch die Schulträger, ob die Forderungen der Vertragspartner richtig sind, ist nicht erforderlich.

Der Schulträger stellt anschließend einen Antrag auf Auszahlung der Billigkeitszahlung an das Landesamt für Schule und Bildung, jeweiliger Standort. In Eilfällen können Schule und Schulträger auch eine Einzelabrechnung einreichen.

Das Landesamt für Schule und Bildung zahlt an die Schulträger oder bei Vorhandensein eines Schulkontos direkt auf dieses aus.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi  
Abteilungsleiter

Anlage:  
Schadensformular